

WERBUNGSKOSTEN

BESTEUERUNG VON GEMEINDEMANDATAREN

WAS HAT MAN ALS NEBENBERUFLICHER GEMEINDEVERTRETER ZU VERSTEUERN? VON URSULA STINGL-LÖSCH

Die Tätigkeit als Politiker – sei es als Gemeindevorstand, Bürgermeister oder Gemeindeverbandsobmann – ist ebenso ein Dienstverhältnis wie jene eines Amtsleiters, Kassenverwalters oder Buchhalters.

Oft hat man als Gemeindevorstand ein Berufsleben neben dem Arbeitsleben als Politiker. Wie dies mit der jährlichen Steuererklärung zu vereinbaren ist und welche Grundsätze beim Ansatz von Werbungskosten zu beachten sind, möchten wir in diesem Artikel für Sie zusammenfassen:

EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG ODER ARBEITNEHMERVERANLAGUNG?

Üben Gemeindevorstände neben der Tätigkeit als Politiker eine Hauptbeschäftigung aus, so kommt es bei der jährlich durchzuführenden Veranlagung darauf an, welche Betätigung im Hauptberuf ausgeführt wird:

Bei einer Anstellung als Dienstnehmer hat der Gemeindevorstand eine Pflichtarbeitnehmerveranlagung durchzuführen, da er zusammen mit dem Dienstverhältnis als Gemeindevorstand zwei – im Fall zusätzlicher Dienstverhältnisse vielleicht noch mehr – Beschäftigungsverhältnisse gleichzeitig ausübt. Diese Pflichtveranlagung hat für das jeweilige Kalenderjahr bis zum 30. September des Folgejahres zu erfolgen.

Bei einem hauptberuflichen Bürgermeister ohne Nebenverdienste kann eine freiwillige Veranlagung durchgeführt werden. Für diese hat man fünf Jahre Zeit (für 2017 bis zum Ende des Jahres 2022).

Führt der Gemeindevorstand im Hauptberufsleben ein Unternehmen (Gewerbebetrieb, selbständige Tätigkeit oder ist Land- und Forstwirt), hat die Abgabe einer Einkommensteuererklärung zu erfolgen. Bei Abgabe der Erklärung über FinanzOnline hat der Gemeindevorstand Zeit bis zum 30. Juni des Folgejahres (bei Abgabe in Papierform verkürzt sich die Frist auf den 30. April des

Folgejahres). Wird ein Steuerberater mit der Erstellung der Einkommensteuererklärung betraut, so kann bei Anwendung der Quotenvereinbarung mit dem Finanzamt eine Fristerstreckung auf den 31. März des darauffolgenden Jahres erreicht werden.

WERBUNGSKOSTEN

Vom Jahresbezug als Gemeindevorstand können die der Tätigkeit direkt zurechenbaren Werbungskosten in Abzug gebracht werden. Werbungskosten sind alle Ausgaben, welche dazu dienen, den Erhalt der Einkunftsquelle zu sichern. Die Grenze wird dort gezogen, wo Ausgaben nur mehr der privaten Lebensführung dienen. Hier gilt das Abflussprinzip: Nur Werbungskosten, welche im betreffenden Jahr bezahlt wurden, können abgesetzt werden.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wurde vor Jahren die Werbungskostenpauschale eingeführt. Dieses beträgt 132 Euro und wird automatisch bei der Steuererklärung berücksichtigt. Übersteigen eigene Werbungskosten in Summe diese Grenze nicht, kommen 132 Euro automatisch in Abzug. Folgende Werbungskosten fallen jedoch nicht unter diese Pauschale:

- ▶ Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen und Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden (ausgenommen Betriebsratsumlage).
- ▶ Beiträge zu Pflichtversicherungen (u. a. freiwillige Selbstversicherung in Kranken- und Pensionsversicherung bei geringfügig Beschäftigten).
- ▶ Pendlerpauschale (wenn nicht bereits mittels Pendlerrechner an Dienstgeber gemeldet) und Kosten im Werkverkehr.
- ▶ Rückzahlung von Einnahmen.

BERUFSGRUPPENPAUSCHALE

In einer eigenen Verordnung zur Werbungskostenpauschale¹ wurden für mehrere Berufs-

„FÜHRT DER GEMEINDEMANDATAR IM HAUPTBERUFSLEBEN EIN UNTERNEHMEN, HAT DIE ABGABE EINER EINKOMMENS- STEUERERKLÄRUNG ZU ERFOLGEN.“



gruppen eigene Werbungskostenpauschalen eingeführt. Je nach Berufsgruppe können 5 bis 20 Prozent der Bruttobezüge geltend gemacht werden. Für Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung liegt die Berufsgruppenpauschale bei 15 Prozent. Zur Berechnung werden die Bruttobezüge der Kennziffer 220 laut amtlichem Lohnzettel abzüglich der Kennziffern 215 und 220 herangezogen.

Die Pauschale beträgt mindestens 438 Euro, maximal 2.628 Euro und kann nie zu negativen Einkünften führen. Allfällige, dem Gemeindevandamentar ausbezahlte Kostenersätze gemäß § 26 EstG (z.B. Kilometergeld, Taggelder) reduzieren die Berufsgruppenpauschale.

Bei Beantragung der Berufsgruppenpauschale in der Steuererklärung können zusätzliche Werbungskosten aus dieser Tätigkeit **nicht** mehr geltend gemacht werden. Daher empfiehlt sich die Höhe der Berufsgruppenpauschale mit der Summe der tatsächlich im betreffenden Jahr bezahlten Werbungskosten zu vergleichen.

In der nächsten Ausgabe beschäftigen wir uns konkret mit einzelnen Werbungskosten, die für Gemeindevandamentare wesentlich sind. ■

i BEISPIEL

Ein Gemeinderat hat im Jahr 2016 einen Bruttobezug von 5.600 Euro bezogen. Darin enthalten sind das 13./14. Gehalt in Höhe von 800 Euro. In welcher Höhe steht die Pauschale zu?

Bruttobezug KZ 210	5.600,00
abzgl. KZ 215	0,00
abzgl. KZ 220	800,00

Bemessungsgrundlage	4.800,00
davon 15%	720,00

Dem Gemeinderat steht eine Berufsgruppenpauschale in Höhe von 720 Euro zu.

¹ BGBl II 2001/382



MAG. URSULA STINGL-LÖSCH IST STEUERBERATERIN BEI DER NÖ GEMEINDE BERATUNGS- & STEUERBERATUNGS-GESMBH (NÖ GBG)

DER AMTSLEITER SIEHT ALLES

DURCH SINNVOLLES BENUTZERMANAGEMENT WERDEN BESCHAFFUNGSPROZESSE WESENTLICH EINFACHER

Zumindest was Anschaffungsprozesse in der Gemeinde betrifft, gibt es für Amtsleiter, aber natürlich auch für jeden anderen Verantwortlichen, ab sofort die Möglichkeit sämtliche Bedarfsmeldungen, Bestellungen und Freigaben mit nur einem Tool zu steuern und zu kontrollieren. Die Beschaffungsplattform Kommunalbedarf.at ist nicht nur ein maßgeschneiderter Online-Shop für das gesamte Sortiment an Artikeln, die in Österreichs Gemeinden benötigt werden. Ihr größter Pluspunkt ist eine einfache Benutzerverwaltung. Dadurch werden Beschaffungsprozesse bestmöglich optimiert. Anstatt langwieriger bürokratischer Beantragungen über mehrere Stationen und Personen, melden jene Gemeindevandamentar, die eine Neuanschaffung



Die Nutzung des Tools ist vollkommen kostenlos, unabhängig davon, wieviele Mitarbeiter sich einen Account anlegen.

oder Verbrauchsmaterial benötigen, über ihren Account direkt Bedarf an. Der Amtsleiter oder die entsprechende verantwortliche Person sieht sofort, wo, wann was und wieviel benötigt wird. Nun gibt es

mehrere Möglichkeiten, um darauf zu reagieren. Entweder bestätigt der Amtsleiter die Bedarfsmeldung, womit der Bestellvorgang fortgesetzt wird, oder er lehnt sie ab, oder aber er weist den betreffenden Mitarbeiter-Accounts ein individuell festlegbares Budget zu. Mit diesem können die Mitarbeiter selbständig bestellen. Ob das die Putzmittel für die Reinigungskraft sind, Schrauben für den Bauhof, Kopierpapier für das Gemeindeamt, oder Tafelkreiden für die örtliche Schule. Der Verantwortliche hat jederzeit Einblick in alle Vorgänge und kann sie kontrollieren und steuern.



www.kommunalbedarf.at